



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1987

Nummer 53

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	8. 12. 1987	Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	482
20303	1. 12. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	482
20320	27. 11. 1987	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	482
223 222	10. 12. 1987	Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	487
7123	1. 12. 1987	Zehnte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	482
75	8. 12. 1987	Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)	483
75	11. 12. 1987	Bekanntmachung des Änderungs- und Ergänzungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Steinkohlenreserve	484
821	1. 12. 1987	Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung	485

1101

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 510 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 510 DM, für seine Stellvertreter 3 255 DM.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2050“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Krumstiek

– GV. NW. 1987 S. 482.

20303

**Sechste Verordnung
zur Änderung
der Jubiläumszuwendungsverordnung**

Vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 753), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Zahl „200“ durch „600“, die Zahl „350“ durch „800“ und die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1987 S. 482.

20320

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 27. November 1987

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „58“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „25 300“ durch die Zahl „26 400“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1987

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumstiek

– GV. NW. 1987 S. 482.

7123

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der 2. Berufsbildungs-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 1. Dezember 1987

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 Buchstabe a werden die Wörter „39 und 45“ durch die Wörter „39, 45, 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Wörter „47 und 58“ durch die Wörter „§ 47 Abs. 2 Satz 2 und 58“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 5 werden die Wörter „39 und 45“ durch die Wörter „39, 45, 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
3. der Bewerber als Beamter nach disziplinarrechtlichen Vorschriften aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist oder der Bewerber als Angestellter aus einem Grund, der bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
4. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die erforderliche körperliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Markscheiders dauernd unfähig ist.

(4) Liegt die Niederlassung des Antragstellers in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder soll sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begründet werden, kann die Anerkennung mit besonderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 482.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. eine Erklärung, daß bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist,
5. eine Erklärung über den Ort der Niederlassung und
6. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist.

(3) Bei Personen, die die Anerkennung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweisen, kann auf die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 4

Urkunde über die Anerkennung

Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam. Die Zustellung ist erst zulässig, wenn der Antragsteller persönlich durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden ist, alle seine Tätigkeit regelnden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und seine Arbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- oder Vermessungskunde entsprechend auszuführen.

§ 5

Aufhebung

Die Anerkennung ist auf Antrag des Markscheiders durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen aufzuheben.

§ 6

Bekanntmachung

Die Erteilung und das Erlöschen der Anerkennung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 7

Ausbildung und Prüfung

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach zu erlassen. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

75

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)

Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anerkennung

Wer im Lande Nordrhein-Westfalen eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider (Anerkennung) durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen. Der Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach entsprechen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Gleichstellung bestätigt. Die Bestätigung kann von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. eine der Voraussetzungen vorliegt, die bei einem Beamten zu einem Verlust der Beamtenrechte führen würde,
2. der Bewerber entmündigt ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,

2. der Inhalt und das Ziel der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes,
3. die Dauer und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
4. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
5. die Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,
7. die Beurteilungen der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
8. die Zulassung zur Prüfung,
9. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
10. das Verfahren der Prüfung,
11. die Prüfungsnoten,
12. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
13. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Großen Staatsprüfung,
14. die Bildung des Prüfungsausschusses,
15. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
16. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, des Rücktritts von der Prüfung und von Täuschungsversuchen,
17. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
18. die Rechtswirkungen der Prüfung.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bestehende Berechtigungen zur Ausführung marktscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Anerkennung nach § 1 die Berufsbezeichnung „Markscheider“ führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 483.

75

**Bekanntmachung
des Änderungs- und Ergänzungsabkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Land Nordrhein-Westfalen
zur Steinkohlenreserve**

Vom 11. Dezember 1987

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1987 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Änderungs- und Ergänzungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Steinkohlenreserve zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1987

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Änderungs- und Ergänzungsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Land Nordrhein-Westfalen zur Steinkohlenreserve**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- im folgenden „Bund“ genannt -,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft
und

dem Land Nordrhein-Westfalen
- im folgenden „Land“ genannt -,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

wird nachstehendes Abkommen zur Änderung und Ergänzung des „Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 18./22. Juni 1976 über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlenreserve von bis zu 10 Mio. t (GV. NW. S. 270) vom 22./27. Oktober 1981 (GV. NW. S. 706), geändert durch das Abkommen vom 4. Juli 1984 (GV. NW. S. 660)“, geschlossen:

§ 1

Steinkohlenreserve

Der Bund schließt im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (im folgenden „Rationalisierungsverband“ genannt) in Ergänzung und Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau (im folgenden „Notgemeinschaft“ genannt) vom 18. Juni/22. Juli 1976, geändert durch Vertrag Bund und Rationalisierungsverband vom 19. Dezember 1983 sowie in Ergänzung und Änderung des Vertrages zwischen Bund, Rationalisierungsverband und Notgemeinschaft vom 8./21. Dezember 1981 einen Vertrag über die Verlängerung des Rückkaufzeitraums und Ermäßigung des Rückkaufpreises der Steinkohlenreserve mit dem Ziel ab, den vorzeitigen Abbau der Steinkohlenreserve zu erleichtern.

In diesem Vertrag werden insbesondere geregelt:

- Verlängerung der Laufzeit der Steinkohlenreserve um zwei Jahre bis 1993
- Ermäßigung des Rückkaufpreises
- Anpassung der Garantien zum Ausgleich von Verlusten beim Verkauf der Steinkohlenreserve für den terminlich festgelegten Rückkauf sowie zur Sicherung der Anschlußfinanzierung der Steinkohlenreserve an die verlängerte Laufzeit der Steinkohlenreserve

- Haushaltsmäßiger Ausgleich einer Unterdeckung bei vorzeitigem Rückkauf
- Modalitäten einer vorzeitigen Einschleusung von Teilen oder der gesamten Steinkohlenreserve in den Markt.

§ 2 Garantien

Bund und Land werden ihre übernommenen Garantien an die veränderten Bestimmungen des Vertrages zwischen Bund und Rationalisierungsverband anpassen.

§ 3 Ausgleich einer Unterdeckung bei vorzeitigem Verkauf

Stimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Land einem vorzeitigem Rückkauf von Kohlemengen aus nordrhein-westfälischer Förderung unter Einlieferungspreis zu (§ 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2 des Vertrages vom 26. Juni/26. August 1987), so wird eine dadurch entstehende Unterdeckung des Rationalisierungsverbandes spätestens bei Abwicklung der Steinkohlenreserve zu zwei Dritteln von der Bundesrepublik Deutschland und zu einem Drittel vom Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen.

§ 4 Einvernehmen zwischen Bund und Land

Bund und Land sind sich darüber einig, daß eine Weisung des Bundes an den Rationalisierungsverband, die Steinkohlenreserve ganz oder in Teilen an Dritte zum Verkauf anzubieten, sowie die Zustimmung des Bundes zu einem vorzeitigem Verkauf der Steinkohlenreserve an Dritte (§ 3 des Vertrages vom 26. Juni/26. August 1987) nur im Einvernehmen mit dem Land erfolgt.

§ 5 Fortgelten bisheriger Regelungen

Im übrigen gelten die Regelungen des Abkommens vom 18./22. Juni 1976, geändert und ergänzt durch das Abkommen vom 22./27. Oktober 1981, geändert durch das Abkommen vom 4. Juli 1984, fort.

§ 6 Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 17. September 1987

Der Bundesminister
für Wirtschaft
Im Auftrag
Braubach

Düsseldorf, den 23. September 1987

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Coerd

- GV. NW. 1987 S. 484.

821

Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung

Vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 374 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1 Errichtung der Schiedsstelle

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird eine Schiedsstelle nach § 374 Abs. 2 RVO mit Sitz in Essen errichtet.

(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle wird beim Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen eingerichtet (Geschäftsstelle).

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je sechs Vertretern der Krankenkassen und der Krankenhäuser. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (Beteiligte) einigen sich über den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter; diese gelten als bestellt, sobald sie sich an Beteiligten gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(2) Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle bestellt.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 Abberufung und Niederlegung

(1) Der Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können aus wichtigem Grund von dem für die Sozialversicherung zuständigen Minister abberufen werden.

(2) Die Vertreter der Krankenkassen und der Krankenhäuser sowie deren Stellvertreter können von der entscheidenden Stelle und im Falle der Benennung durch den für die Sozialversicherung zuständigen Minister von diesem abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des Nachfolgers mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat den Vorsitzenden, die Beteiligten und den für die Sozialversicherung zuständigen Minister zu benachrichtigen.

§ 6 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Kommt ein Vertrag nach § 372 Abs. 1 bis 3 oder § 373 RVO ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragspartner gestellten Antrag, eine Einigung über den Inhalt eines Vertrages herbeizuführen.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des beabsichtigten Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

(3) Ist ein gekündigter Vertrag bis zu seinem Ablauf nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem folgenden Tag. Der Vertrags-

partner, der die Kündigung ausspricht, hat gleichzeitig die Schiedsstelle schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts zu benachrichtigen.

§ 7

Einladung, Sitzungsteilnahme

(1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertragspartner zu den Sitzungen der Schiedsstelle ein und unterrichtet den für die Sozialversicherung zuständigen Minister.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet; im Falle ihrer Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle und ihren Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Der für die Sozialversicherung zuständige Minister kann an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen oder Vertreter entsenden.

§ 8

Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der die künftigen Vertragspartner zu laden sind. Es kann auch in deren Abwesenheit verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Auskunftspflicht der Vertragspartner

Auf Verlangen haben die künftigen Vertragspartner der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Zeugen und Sachverständige

Die Schiedsstelle kann Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Einigungsversuch und Vermittlungsverfahren

(1) Die Schiedsstelle hat zu versuchen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht sofort zustande, so setzt die Schiedsstelle eine Frist, innerhalb der sich die Vertragspartner einigen sollen. Erklären die Vertragspartner übereinstimmend, daß eine Einigung nicht möglich ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Einigen sich die künftigen Vertragspartner auch innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht, so stellt die Schiedsstelle ihnen einen schriftlichen, begründeten Vermittlungsvorschlag mit dem Hinweis zu, daß die Schiedsstelle den Inhalt des Vertrages festsetzt, wenn ihr Vermittlungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung angenommen wird.

(3) Die künftigen Vertragspartner können auf die schriftliche Begründung und die Zustellung des Vermittlungsvorschlages verzichten.

§ 12

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein weiteres unparteiisches Mitglied, anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertreter der künftigen Vertragspartner.

§ 13

Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung den beteiligten Vertragspartnern zuzustellen.

(2) Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 372 Abs. 1 bis 3 und § 373 RVO.

§ 14

Verfahrensgebühr

(1) Für die Festsetzung des Inhaltes eines Vertrages durch die Schiedsstelle wird eine Gebühr von 500,- bis zu 1500,- DM erhoben. Wird das Schiedsverfahren durch einen Vermittlungsvorschlag erledigt, so wird eine Gebühr bis zu 800,- DM erhoben.

(2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird eine Mindestgebühr von 300,- DM erhoben.

(3) Die Entscheidung über die zu erhebenden Gebühren trifft der Vorsitzende der Schiedsstelle durch Beschluß; sie werden mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

§ 15

Kostenpflicht

Die Gebühr tragen die beteiligten Vertragspartner je zur Hälfte. Sind auf einer Vertragsseite mehrere am Verfahren beteiligt, so haften sie für ihre Hälfte als Gesamtschuldner.

§ 16

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für notwendige Barauslagen und für Zeitverlust von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die Beteiligten mit Zustimmung des für die Sozialversicherung zuständigen Ministers festsetzen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendiger Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der beteiligten Vertragspartner geltenden Grundsätzen durch die entsendende Stelle.

§ 18

Sonstige Kosten

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen tragen die Kosten für ihre Vertreter selbst. Die nach Abzug der Gebühren (§ 14) verbleibenden Kosten für den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen je zur Hälfte.

§ 19

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch den für die Sozialversicherung zuständigen Minister festgesetzt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 485.

223
222

**Gesetz
über die Evangelische Fachhochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe
Vom 10. Dezember 1987**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach kirchlichem Recht errichtete Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die nach kirchlichem Recht errichtete Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft, der die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten angehören. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Sie hat gemäß der durch die Kirchen in § 42 Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 15./22./30. Juli 1971 in der geänderten Fassung vom 16. Februar/14./28. Juni 1983 getroffenen Bestimmung die Aufgaben, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich zustehen.

§ 3

(1) Die Satzung der Fachhochschule und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Minister.

(2) Die Satzung der Studentenschaft und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Rektors und des Kuratoriums. Die Genehmigung des Kuratoriums bedarf des Einvernehmens mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

(3) Die Genehmigung (Absatz 1) und das Einvernehmen (Absatz 2) sind zu versagen, wenn die Regelung nicht in Einklang mit dem geltenden Recht steht.

(4) Die Vorschriften der §§ 74 bis 77 des Fachhochschulgesetzes (FHG) über die Anerkennung von Fachhochschulen bleiben unberührt.

§ 4

Die Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

§ 5

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Schwieger

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 487.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359